

XIX. Sportförderungsprogramm 2017–2018

Heidelberg ist eine lebendige Stadt des Sports. Die wertvolle Arbeit der 125 Sportvereine in Heidelberg wird finanziell über das Sportförderungsprogramm der Stadt Heidelberg unterstützt. Die Stadt Heidelberg gewährt zur Sportförderung den Heidelberger Sportvereinen sowie dem Sportkreis Heidelberg e.V. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) sowie der Sport für Ältere (ab 60 Jahre) werden im Rahmen dieses Programms besonders gefördert.

Bei entscheidender Veränderung der finanziellen Situation der Stadt Heidelberg während der Laufzeit dieses Sportförderungsprogramms kann eine Änderung der Fördergrundsätze vorgenommen werden.

I. Gegenstand und Adressat der Förderung

1. Eine Förderung ist möglich („zuwendungsfähige Aufwendungen“)

- 1.1 für Neubaumaßnahmen, Instandsetzungen und Neubeschaffungen:
 - 1.1.1 Neubaumaßnahmen sind: Neubauten und Erweiterungen von Sportanlagen einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume inklusive Saunakabine sowie die dazugehörigen Erschließungsbeiträge. Dabei können jeweils ein Jugendraum und ein Schulungs-/Versammlungsraum gefördert werden, die nicht in die Bewirtschaftung einbezogen werden dürfen.
 - 1.1.2 Instandsetzungen sind: notwendige Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Sportanlagen
 - 1.1.3 Neubeschaffungen sind: die Anschaffung von Sportplatzpflegegeräten und größeren Sportgeräten (incl. Matten für Kampfsportarten) sowie von Bootstransportwagen und Transportwagen für Sportgeräte
 - 1.1.4 Eigenleistungen können (analog den Richtlinien des Badischen Sportbund Nord e.V.) bei Maßnahmen nach Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bis zu einer Höhe von 11 Euro/Stunde als zuwendungsfähige Aufwendungen anerkannt werden. Dabei darf die Summe der Eigenleistungen einer Maßnahme maximal 50% der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen. Nachweise müssen durch Unterschrift bestätigt werden; die Eigenleistungen dürfen nicht durch Personen unter 14 Jahren erbracht werden.
- 1.2 für den laufenden Betrieb (gemäß Abschnitt IV.);
- 1.3 für spezifische Bedarfe von Vereinen, die ausschließlich Sport für Ältere (ab 60 Jahre) oder Behindertensport betreiben;
- 1.4 für besondere Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen (beispielsweise sportart- oder vereinsübergreifend).

2. Eine Förderung ist nicht möglich für:

- 2.1 Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen, soweit sie nicht in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen. Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit der Räumlichkeiten dienen und die aufgrund betrieblich bedingter Abnutzung erforderlich sind. Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen sind insbesondere:
- 2.1.1 das Anstreichen und/oder Tapezieren von Wänden und Decken;
- 2.1.2 der Anstrich von Türzargen und Heizkörpern (einschließlich der Heizrohre) sowie von Versorgungsleitungen;
- 2.1.3 Maßnahmen (Beschaffung, Reparatur, Austausch etc.) an
- a) Tür- und Fensterbeschlägen sowie Glasscheiben (unabhängig vom Verschulden),
 - b) Rollladengurten und Gurtenaufrollern,
 - c) Fußbodenbelägen,
 - d) Wandplatten,
 - e) Wasser- und Gasarmaturen,
 - f) Beleuchtungskörpern, Lichtschaltern, Steckdosen, Sicherungen, Glühbirnen und Leuchtröhren sowie Antennenanlagen.
- 2.2 Sportanlagen, die kommerziell genutzt werden sollen;
- 2.3 den Neubau von Golfanlagen;
- 2.4 die Neubeschaffung kleiner Sportgeräte und Einzelsportausrüstungen (mit Ausnahme von Abschnitt IV. Nummer 2.12);
- 2.5 den Neu- oder Umbau von Stallungen für nicht vereinseigene Pferde;
- 2.6 das Errichten von Zaunanlagen.

3. Eine Förderung können erhalten:

- 3.1 Vereine, die ihren Sitz in Heidelberg haben, dem Sportkreis Heidelberg e.V. als Mitglied angehören, Heidelberg oder einen Stadtteil im Namen tragen und angemessene Mitgliedsbeiträge erheben;
- 3.2 bis auf Widerruf der Pferdesportverein Heidelberg-Ladenburg e.V. (als Nachfolger des Reiterverein Heidelberg e.V.).

4. Eine Förderung können nicht erhalten:

- 4.1 Betriebssportvereine sowie Einzelpersonen und Berufssportler, soweit es sich um eine direkte Förderung handelt;
- 4.2 Heidelberger Sportvereine, deren Sportstätten nicht auf Heidelberger Gemarkung liegen, ausgenommen die Unterkunftshäuser von skisporttreibenden Vereinen in inländischen Wintersportgebieten.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

1. Vereinsbezogene Fördervoraussetzungen

Zuwendungen für Neubaumaßnahmen, Instandsetzungen, Neubeschaffungen (nach Abschnitt I. Nummer 1.1) sowie für den laufenden Betrieb (nach Abschnitt I. Nummer 1.2) können nur gewährt werden, wenn

- 1.1 der Sportverein bei Antragstellung mindestens 50 Mitglieder hat (wobei diese Voraussetzung nicht für Vereine gilt, die ausschließlich Sport für Ältere (ab 60 Jahre) oder Behindertensport betreiben),
- 1.2 seit mindestens drei Jahren Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. ist und
- 1.3 der Sportverein für Erwachsene einen jährlichen Mitgliedsbeitrag erhebt. Dieser muss bei einem Verein mit nicht mehr als zwei Abteilungen jährlich mindestens 75 Euro und bei Mehrspartensportvereinen (drei oder mehr Abteilungen (Sportarten) nehmen am Wettkampfsport teil) jährlich mindestens 90 Euro betragen.

2. Investitions- und beschaffungsbezogene Fördervoraussetzungen (Investitionslisten)

Grundlage für die Bewilligung von Zuwendungen für Neubaumaßnahmen, Instandsetzungen und Neubeschaffungen in den Jahren 2017 und 2018 sind die von der Stadt Heidelberg zusammen mit den Vertretern des Sportkreis Heidelberg e.V. aufgestellten drei Investitionslisten:

- 2.1 Liste 1: Neubaumaßnahmen
- 2.2 Liste 2: Instandsetzungen bestehender Sportanlagen
- 2.3 Liste 3: Neubeschaffungen

3. Verfahrensspezifische und sonstige Fördervoraussetzungen

Zuwendungen für die in die Investitionslisten aufgenommenen Maßnahmen werden nur gewährt, wenn

- 3.1 die Maßnahme in die entsprechende Investitionsliste aufgenommen wurde (wobei ausnahmsweise eine Förderung auch möglich ist, wenn sie unvorhersehbar, bautechnisch unaufschiebbar und unabweisbar ist),
- 3.2 eine Kostenberechnung, ein Finanzierungsplan sowie (bei Maßnahmen aus den Listen 1 und 2) Baupläne vorliegen (ggf. kann auch ein Nachweis über die Baugenehmigung gefordert werden),
- 3.3 bei Maßnahmen aus den Listen 1 und 2 ein Bauzeitenplan (Terminplan) vorliegt,
- 3.4 bei Maßnahmen aus den Listen 1 und 2 die zuwendungsfähigen Aufwendungen mindestens 2.500 Euro betragen,
- 3.5 bei Maßnahmen aus der Liste 3 die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 3.5.1 Sportplatzpflegegeräte können bezuschusst werden, wenn ihr Listenpreis (Neupreis) mindestens 5.000 Euro beträgt; bei der Beschaffung eines größeren Sportgerätes (incl. Matten für Kampfsportarten) muss der Listenpreis mindestens 1.000 Euro betragen.

- 3.5.2 Bei gebrauchten Geräten muss der Listenpreis (Neupreis) mindestens 2.500 Euro und müssen die Anschaffungskosten mindestens 1.000 Euro betragen.
- 3.5.3 Die Anschaffung (neuer oder gebrauchter) Boottransportwagen und Transportwagen für Sportgeräte kann gefördert werden, wenn die Anschaffungskosten je mindestens 5.000 Euro betragen.
- 3.6 der Sportverein die Förderung der in der Liste aufgeführten Maßnahme vor Beginn und Ausführung bei der Stadt Heidelberg schriftlich beantragt,
- 3.7 die Notwendigkeit der Maßnahme nicht auf mangelnder Pflege oder Wartung beruht.

III. Umfang und Höhe der Förderung für Neubaumaßnahmen, Instandsetzungen und Neubeschaffungen
--

1. Allgemeines

- 1.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für alle Vorhaben in der Regel bis zu 30% der zuschussfähigen Aufwendungen, sofern keine anderen Regelungen gelten.
- 1.2 Liegt der Anteil der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr unter 20% der Anzahl der Gesamtmitglieder des antragstellenden Vereins, reduziert sich der in Nummer 1.1 genannte Förderanteil von bis zu 30% auf bis zu 20%. Diese Reduzierung gilt außerdem für die Zuschüsse nach Nummern 2.5 bis 2.9, so dass dort auch jeweils 20% maßgeblich sind, wenn im Text von 30% die Rede ist (alle anderen Prozentangaben oder Zahlen bleiben unverändert).
Ausgenommen von dieser Regelung sind die Heidelberger Schützenvereine sowie alle Sportvereine, die ausschließlich Sport für Ältere (ab 60 Jahre) oder Behindertensport betreiben.
- 1.3 Bei Anlagen, die sowohl sportlicher Nutzung als auch konzessionierten Wirtschaftsräumen dienen, verringert sich der zuwendungsfähige Aufwand um 30%.

2. Obergrenzen

- 2.1 Die Höhe der Zuwendungen für alle Vorhaben eines Sportvereins (Listen 1 bis 3) darf innerhalb der Laufzeit des Sportförderungsprogramms im Regelfall insgesamt 65.000 Euro, bei Neubeschaffungen (Liste 3) allein 15.000 Euro nicht überschreiten.
- 2.2. Werden Sportanlagen von Mehrspartensportvereinen genutzt, erhöht sich diese Obergrenze der ausbezahlten Zuschüsse für alle Vorhaben auf 100.000 Euro. Mehrspartensportvereine sind diejenigen, bei denen drei oder mehr Abteilungen (Sportarten) am Wettkampfsport teilnehmen.
- 2.3 Der Sportkreisvorsitzende kann dem Sportausschuss innerhalb eines Sportförderungsprogramms die Bezuschussung größerer Sportvereinsmaßnahmen mit einem zusätzlichen Betrag von insgesamt 65.000 Euro über die Grenzen von Nummern 2.1 und 2.2 (auch mehrere Sportvereine) vorschlagen.
- 2.4 Liegt der Anteil der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr unter 20% der Anzahl der Gesamtmitglieder des antragstellenden Vereins, verringern sich die Obergrenzen nach Nummern 2.1, 2.2 und 2.5 um 20%.
- 2.5 Die Anschaffungskosten von Booten und Sportflugzeugen bis 10.000 Euro werden in Höhe von 30% gefördert, der darüberhinausgehende Anteil der Kosten wird in Höhe von 10% gefördert.

- 2.6 Für die Grunderneuerung eines Tennisfreiplatzes beträgt die Zuwendung 30% der Kosten, maximal jedoch 3.500 Euro; für die Deckengrunderneuerung (Oberflächenerneuerung) sind es 30% der Kosten, höchstens jedoch 1.500 Euro. Grunderneuerungen sind pro Platz frühestens alle 12 Jahre, Deckengrunderneuerungen nur alle 5 Jahre förderfähig.
- 2.7 Für den Neubau einer normgerechten Tennisübungswand beträgt die Zuwendung 30% der Kosten, höchstens jedoch 3.000 Euro.
- 2.8 Für die Neuanschaffung eines Schulpferdes beträgt die Zuwendung 30% der Kosten, höchstens jedoch 1.000 Euro pro Pferd.
- 2.9 Für die Neuanschaffung von zwei Normspielerkabinen für Auswechselspieler, die keiner kommerziellen Nutzung unterliegen dürfen (frei von Werbeflächen), beträgt die Zuwendung 30% der Kosten, höchstens jedoch 1.000 Euro pro Normspielerkabine.

IV. Umfang und Höhe der Förderung für den laufenden Betrieb

1. Allgemeines

Liegt der Anteil der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr unter 20% der Anzahl der Gesamtmitglieder des antragstellenden Vereins, reduziert sich der Zuschuss nach Nummern 2.7.2, 2.8.1 sowie 2.12 von 30% auf 20%.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Heidelberger Schützenvereine sowie alle Sportvereine, die ausschließlich Sport für Ältere (ab 60 Jahre) oder Behindertensport betreiben.

2. Einzelne Förderbereiche

2.1 Pflege von Sportanlagen

2.1.1 Die Stadt Heidelberg fördert auf Antrag die sachgerechte Gesamtpflege von Tennen-, Rasenspielfeldern oder Kunststoffsportanlagen durch von ihr festgelegte Pauschalzuschüsse, wenn diese Plätze auch vom Schulsport genutzt werden.

2.1.2 Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 1. April und 1. September eines jeden Jahres, frühestens jedoch, nachdem eine ordnungsgemäße Pflege festgestellt wurde.

2.2 Förderung des Einsatzes staatlich anerkannter nebenberuflicher Übungsleiter

2.2.1 Die Stadt Heidelberg fördert Vereine, die staatlich anerkannte nebenberufliche Übungsleiter einsetzen, sofern deren Einsatz auch vom Badischen Sportbund Nord e.V. bezuschusst wird und sie über eine gültige Lizenz verfügen.

2.2.2 Der Zuschuss für Übungsleiter nach Nummer 2.2.1 beträgt analog den Richtlinien des Badischen Sportbund Nord e.V. 2,50 Euro pro volle Unterrichtsstunde. Er wird pro Kalenderjahr für maximal 200 Stunden gewährt.

2.2.3 Je Übungsleiter darf der Zuschuss – unabhängig von der Lizenzstufe – jährlich insgesamt höchstens 500 Euro betragen. Tätigkeiten in mehreren Sportvereinen werden dabei zusammengerechnet.

2.2.4 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die gültigen Übungsleiterlizenzen,
- b) die Abrechnungen auf dem Formblatt des Badischen Sportbund Nord e.V.,
- c) die Auszahlungsinformation des Badischen Sportbund Nord e.V.

Die Stadt Heidelberg orientiert sich bei der Bewilligung und hinsichtlich der Auszahlungsmodalitäten an den Richtlinien des Badischen Sportbund Nord e.V. Unberechtigte Abrechnungen von nebenberuflichen Übungsleitern führen zur Streichung sämtlicher nebenberuflicher Übungsleiterzuschüsse des betroffenen Vereins.

2.3 Förderung des Einsatzes von Sportstudenten

2.3.1 Die Stadt Heidelberg fördert Vereine, die Sportstudenten einsetzen. Die Bezuschussung als staatlich anerkannter nebenberuflicher Übungsleiter schließt einen zusätzlichen Zuschuss als Sportstudent aus.

2.3.2 Der Zuschuss beträgt 2,50 Euro pro nachgewiesener Stunde und wird pro Kalenderjahr für maximal 200 Stunden gewährt.

2.3.3 Je Sportstudent darf der Zuschuss jährlich insgesamt höchstens 500 Euro betragen.

2.3.4 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein gültiger Studiennachweis,
- b) eine Abrechnung in vergleichbarer Form wie unter Nummer 2.2.4.

2.4. Förderung des Einsatzes lizenziierter ehrenamtlicher Vereinsmanager

2.4.1 Die Stadt Heidelberg fördert Vereine, die lizenzierte ehrenamtliche Vereinsmanager einsetzen; der Zuschuss beträgt analog der Regelung zu staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleitern pro Kalenderjahr höchstens 500 Euro.

2.4.2 Pro 500 Vereinsmitglieder kann jeweils der Einsatz eines solchen Vereinsmanagers gefördert werden.

2.5. Förderung der Ausbildung zu staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleitern sowie zu lizenzierten Vereinsmanagern

2.5.1 Die Stadt Heidelberg bezuschusst die Teilnahme an den Ausbildungsprogrammen zum staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiter sowie zum lizenzierten Vereinsmanager. Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs, der spätestens innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden muss.

2.5.2 Pro Lehrgang zur Erlangung einer Übungsleiterlizenz wird dem betreffenden Verein ein Zuschuss in Höhe von 225 Euro, beim Lehrgang zum Vereinsmanager ein Zuschuss in Höhe von 120 Euro gewährt.

2.5.3 Der Zuschuss wird ausbezahlt, nachdem der Sportkreis Heidelberg e.V. die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Prüfung bestätigt hat.

2.5.4 Weitere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden nicht bezuschusst.

2.6 Fahrtkostenzuschüsse

- 2.6.1 Den Vereinen entstehende Fahrtkosten zu nationalen Verbandswettkämpfen werden nach Maßgabe der Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 bezuschusst. Die entstandenen Fahrtkosten sind innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Wettkampfes durch eine Abrechnung nachzuweisen. Dabei sind auch die diesbezüglichen Einnahmen aufzuführen. Bezuschusst wird nur der nicht durch Einnahmen gedeckte Anteil der Kosten.
- 2.6.2 Der Zuschuss beträgt im Regelfall 15%, sofern die einfache Entfernung zum Austragungsort mehr als 200 km beträgt.
- 2.6.3 Für Wettkämpfe für Jugendliche bis 18 Jahren beträgt der Zuschuss 40%, sofern die einfache Entfernung zum Austragungsort mehr als 100 km beträgt.
- 2.6.4 Für Behindertensportvereine beträgt der Zuschuss 40%, sofern die einfache Entfernung zum Austragungsort mehr als 100 km beträgt.

2.7 Förderung von Energiekosten

- 2.7.1 Die nachgewiesenen Stromkosten für Brunnenanlagen, die der Bewässerung von Sportfreiflächen dienen, können bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Verbrauch.
- a) Bis einschließlich 2.000 kWh/Jahr beträgt der Zuschuss pro kWh 0,10 Euro. Zusätzlich wird der jährliche Grundbetrag in Höhe von 78 Euro (6,50 Euro/Monat) erstattet.
- b) Bei einem Verbrauch von mehr als 2.000 kWh/Jahr beträgt der Zuschuss pro kWh 0,15 Euro. In diesem Fall wird kein Grundbetrag bezuschusst.
- 2.7.2 Nachgewiesene Beleuchtungs- und Bewässerungskosten für Sportfreiflächen werden in Höhe von 30% bezuschusst. Der Verbrauch ist über gesonderte Zähler nachzuweisen.
- 2.7.3 Energiekosten von Umkleide- und Duschräumen für Sportfreiflächen, die auch vom Schulsport genutzt werden, werden mit einer jährlichen Pauschale von 20 Euro pro qm gefördert. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. November eines Jahres.

2.8 Förderung von EDV-Anschaffungs- und Datenverarbeitungskosten

- 2.8.1 Die Anschaffung von Computern einschließlich der für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Software und notwendiger Peripheriegeräte wird mit 30% der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 500 Euro jährlich, bezuschusst.
- 2.8.2 Datenverarbeitungskosten fördert die Stadt Heidelberg mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 1,50 Euro pro Mitglied bis 18 Jahre. Eine Förderung gibt es auch pro Mitglied über 60 Jahre, wobei wegen des hohen Passivanteils dieser Altersgruppe nur ein Drittel der beim Badischen Sportbund Nord e.V. gemeldeten Mitglieder dieser Altersgruppe zur Anrechnung kommen. Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 2.8.2 ist, dass der Sportverein im betreffenden Jahr noch keinen Zuschuss nach Nummer 2.8.1 erhalten hat.

2.9 Sportstättenzuschuss

Vereine, die nichtstädtische Sportanlagen im Stadtgebiet Heidelberg nutzen, erhalten jährlich einen pauschalen Sportstättenzuschuss. Dieser beträgt 10 Euro pro Mitglied bis 18 Jahre. Eine Förderung gibt es auch pro Mitglied über 60 Jahre, wobei wegen des hohen Passivanteils dieser Altersgruppe nur ein Drittel der beim Badischen Sportbund Nord e.V. gemeldeten Mitglieder dieser Altersgruppe zur Anrechnung kommt. Bei Fremdanmietung werden maximal die angefallenen Kosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 30. Juni eines Jahres. Die entsprechenden Mitgliedszahlen bzw. die entstandenen Kosten sind nachzuweisen.

2.10 Pflegekosten städtischer Sportanlagen

Im Einzelfall und auf Antrag fördert die Stadt Heidelberg die Pflege städtischer Sportanlagen ohne Sportplatzleiter, die unentgeltlich auch dem Schulsport zur Verfügung stehen, durch von ihr festgelegte Pauschalzuschüsse.

2.11 Beiträge an den Badischen Sportbund

Die Stadt Heidelberg fördert die Mitgliedschaft der Sportvereine im Badischen Sportbund Nord e.V. in Höhe der jeweiligen Vereinsbeiträge (ohne Sockelbetrag). Bezuschusst werden Beiträge für Mitglieder bis zu 18 Jahren und über 60 Jahre, wobei wegen des hohen Passivanteils dieser Altersgruppe nur ein Drittel der gemeldeten Mitglieder über 60 Jahre zur Anrechnung kommt. Als Berechnungsgrundlage sind die Beitragsforderung des Badischen Sportbund Nord e.V. sowie die entsprechenden Jahrgangsmeldungen (Bestandsdatenblatt) vorzulegen. Die Erstattung erfolgt jeweils zum 30. Mai.

Maßgeblich ist stets der zu Beginn der Laufzeit des Sportförderungsprogrammes geltende Beitrag; eventuelle Beitragserhöhungen des Badischen Sportbund Nord e.V. während der Geltungsdauer des Sportförderungsprogramms bleiben unberücksichtigt.

2.12 Sportgeräte für Ältere bzw. Sportkleingeräte für Kinder und Jugendliche

Die Stadt Heidelberg fördert die Anschaffungskosten von Sportgeräten für Ältere (ab 60 Jahre) im Umfang von 30%. Der jährliche Höchstbetrag liegt bei 1.000 Euro. Gleiches gilt für die Anschaffungskosten von Sportkleingeräten für Kinder und Jugendliche.

2.13 Nutzungsentgelte für Sporthallen und Förderung des laufenden Betriebs bei Angeboten für bestimmte Altersgruppen

2.13.1 Die Sportvereine werden im Rahmen ihrer Sporthallennutzung durch die Zahlung von Nutzungsentgelten an den Hallenbetriebskosten beteiligt. Sportvereine, die mindestens 50 Mitglieder unter 18 Jahren haben oder bei denen mindestens 25% aller Vereinsmitglieder unter 18 Jahren sind, werden von der Stadt Heidelberg diesbezüglich anteilig gefördert.

2.13.2 Von den Nettoeinnahmen der Nutzungsentgelte für Sporthallen stellt die Stadt Heidelberg über das Sportförderungsprogramm 50% für Sportvereine zur Verfügung, die

- a) im Vorjahr Nutzungsentgelte nach Nummer 2.13.1 in Höhe von mindestens 500 Euro gezahlt haben und
- b) im besonderen Maße den Kinder- und Jugendsport und/oder den Sport für Ältere fördern, wobei (zusätzliche) Fördervoraussetzung für erstgenannte Kategorie ist, dass der Verein mindestens 50 Personen bis 18 Jahren betreut oder einen Kinder- und Jugendanteil von mindestens 25% seiner Mitglieder vorweisen kann.

2.13.3 Die Verteilung im Bereich Kinder- und Jugendsport erfolgt nach einem Schlüssel, der sich an den Mitgliedszahlen der entsprechenden Altersgruppe orientiert.

2.13.4 Die Verteilung im Bereich Sport für Ältere erfolgt projektbezogen. Die Sportvereine stellen jährlich zum 31. März einen Antrag beim Sportkreis Heidelberg e.V., um einen Zuschuss für bestimmte Projekte mit Älteren (ab 60 Jahre) zu erhalten. Dort werden die Anträge durch eine Kommission gesichtet und beraten. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt anschließend unter Berücksichtigung der Vorschläge durch die Stadt Heidelberg. Über die Verwendung der Mittel berichtet der Sportkreis Heidelberg e.V. der Stadt Heidelberg jährlich.

2.14 Förderung der Sozialstaffelung bei Beiträgen zur Kindersportschule

Sportvereine, die im Rahmen der von ihnen durchgeführten Kindersportschule für Kinder aus sozialschwachen Heidelberger Familien eine diesbezügliche Beitragsermäßigung auf null anbieten, werden pro Jahr und pro Kind mit je 250 Euro bezuschusst.

Die Vereine prüfen auf geeignete Weise, ob es sich um eine sozialschwache Heidelberger Familie handelt.

2.15 FSJ-Stellen

Die Stadt Heidelberg übernimmt die Kosten für fünf FSJ-Stellen; diese Personen stehen den Sportvereinen – insbesondere kleineren Vereinen und zur Durchführung von Projekten des Sportkreis Heidelberg e.V. – zur Verfügung. Die Stellen sind beim Sportkreis Heidelberg e.V. angesiedelt; von dort wird der Einsatz in einem jährlichen Bericht dokumentiert und abgerechnet.

V. Verfahren für alle Zuwendungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, soweit in den vorhergehenden Abschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1. Antrag und Bewilligungsbescheid

1.1 Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind bei der Stadt Heidelberg auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob der Verein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

1.2 Bei Neubaumaßnahmen, Instandsetzungen und Neubeschaffungen ist der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bzw. der Anschaffung zu stellen (vgl. Abschnitt II. Nummer 3.6).

1.3 Über den Antrag wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid entschieden. Bei Zuwendungen für den laufenden Betrieb (nach Abschnitt IV.) erfolgt üblicherweise eine faktische Bewilligung durch Auszahlung.
Vor Erlass eines Bescheides dürfen Baumaßnahmen nur begonnen bzw. Anschaffungen getätigt werden, wenn dem Sportverein von der Stadt Heidelberg ein Bestätigungsschreiben zugegangen ist.

2. Sicherung des Zuwendungszwecks

Bei Zuwendungen ab einer Höhe von 25.000 Euro muss der Zuwendungszweck in geeigneter Weise (dinglich) gesichert werden, beispielsweise durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit. Bei Zuwendungen unter diesem Betrag kann eine Sicherung verlangt werden.

3. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach erfolgter Anschaffung. Bei größeren Maßnahmen/Anschaffungen können Abschlagszahlungen geleistet werden. Dabei soll die letzte Rate erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises zur Auszahlung kommen. Bei der Auszahlung werden Cent auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

4. Nebenbestimmungen

Die Stadt Heidelberg prüft die ermessensgerechte Einbeziehung von Nebenbestimmungen. In der Regel sollen die in Anlage aufgeführten Allgemeinen Nebenbestimmungen Sportförderung (ANBest SpoF) aufgenommen werden.

5. Prüfung der Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel wird geprüft und das Ergebnis dokumentiert.

6. Aufhebung und Unwirksamkeit der Bewilligung, Rückforderung

6.1 Die Aufhebung von Zuwendungsbewilligungen in Form eines Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung von Zuwendungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48 ff LVwVfG).

6.2 Beim Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Ablauf der Befristung wird der Zuwendungsbescheid ggf. (teilweise) unwirksam, ohne dass es eines Widerrufs bedarf.

7. Erstattung und Verzinsung

7.1 Erstattung und Verzinsung der Rückforderung sind in § 49a LVwVfG geregelt. Wird ein Zuwendungsbescheid (teilweise) aufgehoben oder (teilweise) unwirksam, ist die Zuwendung (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch Bescheid festgesetzt.

7.2 Die Rückzahlungspflicht entsteht mit Bestandskraft des Erstattungsbescheids oder bei besonderer Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheids. Als Zahlungsziel sollen zwei Wochen festgesetzt werden. Grundsätzlich ist der zurückzuzahlende Betrag zu verzinsen; davon kann nur unter besonderen Voraussetzungen abgesehen werden (vgl. § 49a Absatz 3 Satz 2 LVwVfG).

VI. <u>Schlussbestimmungen</u>

1. Dieses Förderprogramm gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018.

2. Die Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen aus Mitteln des Sportetats vom 1. Januar 2015 treten mit dem 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Anlage**Allgemeine Nebenbestimmungen Sportförderung (ANBest SpoF)**

1. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Mit Zuwendungsmitteln hergestellte oder beschaffte Gegenstände müssen während der zeitlichen Bindung zweckentsprechend verwendet werden. Solange darf über sie nicht anderweitig verfügt werden. Die Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln.
3. Zuwendungen/Spenden (Geld- und Sachleistungen) von dritter Seite, die der Förderung desselben Zuwendungszwecks dienen (Drittmittel), sind zur Finanzierung des Zuwendungszwecks und zur Reduzierung des Förderbedarfs vollumfänglich einzusetzen. Eigenmittel sind nach Maßgabe der Zuwendungsbewilligung einzusetzen.
4. Veränderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Verbesserung der Deckungsmittel
 - 4.1 Wenn nach der Bewilligung
 - a) sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
 - b) sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten und dadurch die Gesamtkosten überstiegen werden,ermäßigt sich die Zuwendung nach Maßgabe der Nummer 4.2 (auflösende Bedingung).
 - 4.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 4.1 ermäßigt sich die Zuwendung in Fällen des Buchstaben a) entsprechend dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben, in den Fällen des Buchstaben b) in Höhe der Überfinanzierung.
5. Bei der Vergabe von Aufträgen, die ganz oder teilweise aus Fördermitteln finanziert werden, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; in der Regel sind Vergleichsangebote einzuholen. Soweit der Zuwendungsempfänger besondere gesetzliche Vorgaben (z.B. des Vergaberechts) zu beachten hat, sind diese maßgeblich.
6. Ansprüche aus der Zuwendungsbewilligung dürfen vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet, noch Zuschussmittel an Dritte weitergeleitet werden.
7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Heidelberg unverzüglich anzuzeigen,
 - a) wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen;
 - b) wenn sich Änderungen an Vorhaben oder innerhalb der Institution ergeben, die unmittelbar finanzielle Auswirkungen auf die geförderten Maßnahmen haben könnten; hierzu zählt auch eine drohende Insolvenz des Zuwendungsempfängers oder die Einleitung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens.
8. Die Bewilligung steht unter der auflösenden Bedingung, dass mit der Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids begonnen bzw. dass die Anschaffung in diesem Zeitraum getätigt wird.

9. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis enthält eine Beschreibung der getätigten Investition(en) mit Erläuterungen zu eventuellen Abweichungen vom Antrag und einen zahlenmäßigen Nachweis.

Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Bücher und Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf besondere Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

10. Die Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen.
11. Die Stadt Heidelberg behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Zuwendung bei Auszahlung in Abschlagsbeträgen nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
12. Die Stadt Heidelberg behält sich vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.